

Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin
Bauamt

Vorlage Nr. **BV/1416/14**
Datum: 30.07.2020

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Bauausschuss	18.08.2020	öffentlich

Tagesordnung

Ausbau einer Wegeteilfläche in Wahn

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Petenten A vom 04.03.2020 auf Ausbau der Wegefläche Gemarkung Herkenrath, Flur 11, Flurstück 212 wird abgelehnt.

Das Angebot der Petenten B vom 02.07.2020 auf Erwerb der gleichen Wegeteilfläche wird ebenfalls abgelehnt.

Kurzbegründung:

Ein seit Jahren schwelender Interessenkonflikt über die Nutzung einer gemeindlichen Wegeteilfläche in Wahn sollte durch eine endgültige und verbindliche Entscheidung der Gemeinde aus der Welt geschafft werden.

Begründung:

Über die Nutzung der gemeindlichen Wegeteilfläche bestehen seit Jahren unterschiedliche Interessen zweier Anlieger.

Der Antragsteller möchte die Parzelle dauerhaft als zweite Zufahrt zu seinem Gewerbebetrieb nutzen. Mehrere diesbezügliche Anträge wurden ihm seitens der Verwaltung in der Vergangenheit abgelehnt.

Im Zuge eines Bauantrages zur Erweiterung des Gewerbebetriebes in 2014 wurde ihm gestattet, die unbefestigte Wegefläche für die Zeit der Bauarbeiten vorübergehend zu befestigen. Eine endgültige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist bis heute trotz entsprechender vertraglicher Regelung nicht erfolgt.

Die verkehrsmäßige Erschließung des Erweiterungsbaus erfolgte durch die Eintragung von Baulasten. Eine Erschließung über die Parzelle 212 war nicht vorgesehen und wurde auch niemals in Aussicht gestellt.

Im letzten Bauausschuss war die Einziehung des Wegeteilstücks unter BV/1320/14 Beratungsgegenstand. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, aus Gründen der Rechtssicherheit eine Einziehung des Weges einzuleiten und somit ein mögliches Anrecht auf eine Durchfahrt zu verhindern, wurde einstimmig (durch Enthaltung) abgelehnt.

Bei der Befestigung des Weges ist das anfallende Niederschlagswasser schadlos für Dritte zu beseitigen. Da sich in der Ortslage Wahn kein Regenwasserkanal befindet und das Grundstück abschüssig Richtung Bronnenbach verläuft, wäre technisch nur die oberflächige Verrieselung über die belebte Bodenzone möglich. Da die angrenzenden Grundstücke jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist eine schadlose Beseitigung nicht möglich.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 bekunden die direkten Anlieger der besagten Wegefläche wiederholt ihr Interesse an einem Erwerb desselben.

Die Argumente beider Antragsteller sind aus deren Antragschreiben zu entnehmen.

Meines Erachtens handelt es sich um einen seit Jahren schwelenden Konflikt unter Nachbarn. Ich bin nicht bereit, eine Entscheidung zugunsten eines Petenten und zu Ungunsten des anderen Antragstellers zu treffen.

Die Wegeparzelle sollte in ihrem derzeitigen Zustand bleiben, nicht als zweite Zufahrt genutzt werden dürfen und im Eigentum der Gemeinde verbleiben.

In Vertretung

(Märzhäuser)

Anlagen:

- Schreiben des Petenten A
- Schreiben der Petenten B